

VON Gottes Gnaden
Wir Wilhelm der Neunte,
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld,
Graf zu Katzenelnbogen, Diez,
Ziegenhain, Ridda, Schaumburg
und Hanau 2c. 2c.

Sügen hierdurch zu wissen, daß Wir die vielen Klagen
mißfällig vernommen haben, welche durchgängig über
den Mangel an Diensthöten und die immer zunehmende Verdor-
benheit und schlechte Ausführung des Gesindes geführt werden.

Ueberzeugt von dem großen Einfluß des Gesindewesens
und des Verhältnisses zwischen Brodherrschaften und Dienstbo-
ten auf das Wohl und Wehe der einzelnen Familien, und folglich
auch auf die Wohlfahrt des ganzen Staates haben Wir daher
schon lange diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit ge-
widmet. Gleichwie Wir daher durch Unsere Verordnung vom 15^{ten}
May 1797. eine Verbesserung des Gesindewesens in den größern

und Hauptstädten Unserer Lande zu bewirken die Absicht gehabt haben; So finden Wir Uns durch die Verschiedenheit, welche die besondere Verfassung und Nahrungsart der übrigen Städte und des platten Landes in mehreren Punkten hervorbringen müssen, bewogen, für diese ebenfalls eine eigene Verordnung über diesen Gegenstand zu erlassen.

Um daher

I. den häufigen Klagen über den Mangel an Dienstboten abzuhelfen, welcher vorzüglich dadurch entstehet, daß viele Personen, die bey ihren Aeltern keine Arbeit und Beschäftigung haben, auch sonst kein bestimmtes Gewerbe treiben, sich lieber dem Müßiggang und einem liederlichen Leben ergeben, als bey Brodherrschaften auf eine ehrliche Weise ihren Unterhalt suchen, verordnen Wir,

§. 1.

daß alle Bürger und Bauern, die ihre Kinder zu ihrer Handthierung, zu dem Ackerbau, oder dem Haushalte nicht nöthig haben, noch sie ein Handwerk erlernen lassen, dieselben, sobald sie in den Jahren sind, daß sie sich bey andere Leute vermietthen können, nicht bey sich behalten, sondern soviel möglich bey andere ehrliche Leute zur Aufwartung und zum Dienen bey Zeiten unterzubringen suchen sollen.

§. 2.

Allen Quartiercommissarien, oder, wo deren nicht vorhanden sind, allen Polizeydienern in den Städten, so wie auf den Dörfern allen Greben oder Schulzen wird ferner bey Vermeidung einer Strafe von einem Cammergulden für jeden Unterlassungsfall aufgegeben, auf die, in ihren Bezirken unter dem Nah-

men

men von Verwandten der Bewohner, oder unter irgend einem andern Vorwande sich aufhaltenden fremden, herrnlosen und müßigen Leute, welche entweder gar nicht gedient haben, oder des Dienens überdrüssig sind, und, ohne hinreichendes Vermögen zu besitzen, lieber für sich leben und müßig gehen, als anderwärts dienen wollen, aufmerksam zu seyn und sie der Polizeycommission der Stadt, oder dem Beamten des Dorfs oder Hofes zur weitem Verfügung anzuzeigen. Nichtweniger soll auch bey ernstlicher Strafe nicht gestattet werden, daß ledige Personen, besonders Mägde, welche gedient haben, oder dienen können, sich ohne Bewilligung der Obrigkeit für sich setzen dürfen, wenn sie auch vorgeben möchten, durch Tagelohnen, Stricken, Spinnen oder Waschen für andere Leute ihren Unterhalt zu verdienen.

Um aber diesen Verfügungen desto mehr Wirksamkeit zu verschaffen, sollen

1) die Quartiercommissarien, oder Polizeybedienten in den Städten, so wie auf dem Lande die Schulzen oder Greben und Vorsteher vierteljährig nachsehen und tabellarisch aufzeichnen:

- a) ob Aeltern Kinder, die ihnen in ihrem Gewerbe oder Haushalt überflüssig sind, zu Hause behalten?
- b) Was für unverheirathete Leute in ihrem Bezirke oder respective in der Gemeinde auf ihre eigene Hand leben?
- c) Bey wem sie sich aufhalten, womit sie sich nähren, und wodurch sie das Nichtdienen zu entschuldigen glauben?

Dieses Verzeichniß ist sodann am Ende des Vierteljahrs der Polizeycommission der Stadt, oder respective dem Beamten des Orts einzureichen, welche hiernächst alle diejenigen, die, ohne hinlängliche Ursache und ohne ein ehrliches Gewerbe zu treiben,

ben,

ben, womit sie sich auf die Dauer nähren können, sich nicht vermiethet haben, mit Wegebau- und andern öffentlichen Arbeiten zu belegen, und zu warnen haben, daß sie bey einem eintretenden zweyten Falle eine angemessene Zuchthausstrafe zu erwarten hätten.

2) Auch sollen ausserdem noch die Magistrate und Beamten nicht nur bey der jährlichen Aufstellung der Seelenlisten ebenfalls darauf sehen, daß diese Verzeichnisse von den genannten Unterbedienten richtig geführt werden, sondern auch diejenigen, welche dabey nachlässig und pflichtwidrig zu Werke gehen, oder die Einlieferung des Verzeichnisses gänzlich unterlassen, deshalb gebührend bestrafen.

Sollten aber

3) die Aeltern, Verwandten und Vormünder selbst solchen Leuten vom Dienen abrathen, und sie davon zurückhalten; So sind sie nicht nur ernstlich anzuweisen, dieselben in irgend einen schicklichen Dienst treten zu lassen, sondern auch, wenn sie dieses bey der nächsten vierteljährigen Anzeige noch immer nicht gethan haben, deshalb mit Geldstrafen zu belegen.

4) Die im Eingange dieses Paragraphs genannten fremden Personen aber, welche sich, ohne zu dienen, bey Verwandten, oder unter irgend einem andern Vorwande an einem Orte aufhalten, um müßig zu gehen, sollen sofort unter der ernstlichen Bedrohung, daß man im Wiederbetretungsfalle gegen sie, als Vagabunden, mit der ordnungsmäßigen Schärfe verfahren werde, nach ihrem Geburtsorte, oder ihrem Heimath verwiesen werden.

Weil

Weil übrigens auch

5) die fast durchgehends auf dem Lande eingeführte Gewohnheit, den Dienstboten, statt des Lohns, Lein zu säen, mit Gelegenheit giebt, daß, besonders die weiblichen Dienstboten, wenn sie sich auf diese Art etwas Flachses gesammelt haben, sich dem Dienen entziehen, und auf ihre eigene Hand setzen, um den erworbenen Flachses zu spinnen und sich damit zu ernähren, dieses aber nicht nur den Mangel an Gesinde sehr vermehrt, sondern auch nicht selten die Veranlassung zu einem unordentlichen Lebenswandel solcher Personen wird, überdem auch das Leinsäen vielfältige Streitigkeiten mit der Brodherrschaft verursacht; So untersagen Wir allen Brodherrschaften, wer sie auch seyn mögen, alles Ernstes und bey Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung, welche wenigstens dem Werthe des ausgesäeten Leins gleich kommen soll, ihren Dienstboten statt des Lohns Lein auszusäen, und verordnen vielmehr, daß statt dessen dem Gesinde Leinentuch gegeben werden soll.

Damit aber der beabsichtigte Endzweck dadurch nicht vereitelt werden möge, daß die Dienstboten sich auf ihre Kosten Lein von anderen aussäen lassen, und sodann aus dem Dienste gehen, um sich mit dem Spinnen des solchergestalt erhaltenen Flachses, ohne Dienst ernähren zu können, und damit auch andere ledige Personen, welche, mit Bewilligung der Obrigkeit, sich, ohne zu dienen, mit Tagelohnen, Stricken, Spinnen und dergleichen ihren Unterhalt suchen, wenigstens keine Aufmunterung zu dieser Lebensart erhalten; So sollen diese Personen nicht nur das an jedem Orte herkommliche Besitzergeld entrichten, sondern auch mit der gewöhnlichen Personal-Contribution alsbald belegt und diese monatlich von den Contributions-Erhebern bey

B

ihnen

ihnen erhoben werden, wenn gleich eine solche Person mit ihren Aeltern an einem Tische essen, oder auch auf einige Monathe sich zu Hause dienstlos aufhalten sollte. Endlich

7) soll auch nicht bloß das in diesem Paragraph erwähnte herrnlose und müßige Gesinde selbst, sondern auch der Hausherr, der ihm den Aufenthalt gestattet hat, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

S. 3.

Was sodann

II. das Vermiethen selbst betrifft; So soll Jedermann, welcher sich als Diener, Knecht oder Magd vermieten will, wenn er noch nicht gedient hat, der Herrschaft, bey der er sich vermieten will, einen glaubhaften Schein oder ein Attestat von der Obrigkeit des Geburts- oder bisherigen Aufenthalts-Orts, und auf den Dörfern wenigstens von Greben und Vorstehern, oder auch von den Predigern über seinen Stand, seine Geburt und bisherige gute Aufführung vorzeigen, welche Attestate nicht bloß mit der Unterschrift der Obrigkeit, des Predigers oder der Greben und Vorsteher, sondern auch mit dem obrigkeitlichen- Kirchen- oder Gemeinde-Siegel versehen seyn müssen.

Für ein solches Attestat soll dem Beamten, Prediger oder Greben aber nicht mehr, als höchstens zwey Albus für das Papier und die etwa gehabte Bemühung bezahlt werden.

Hat aber die Person, welche sich vermieten will, bereits bey einer andern Brodherrschaft gedient; So soll sie, neben den erwähnten Attestaten von der Obrigkeit, Prediger oder Greben, auch einen schriftlichen Abschied und Schein über ihr Wohlverhalten

ten von derjenigen Herrschaft, bey der sie zuletzt gedient hat, oder, wenn sie bey dieser nur eine kurze Zeit gewesen, und etwa durch deren Absterben ausser Dienst gekommen wäre, nicht allein das Attestat von der letzten Herrschaft, sondern auch die übrigen Zeugnisse von den vorigen Brodherren, der neuen Herrschaft einliefern.

Zu diesem Ende soll jeder Brodherr seinem bisherigen Dienstboten, wenn er den Dienst verläßt, und sich während desselben treu und ehrlich aufgeführt hat, und zwar gleich nach gescheneher Aufkündigung des Dienstes, und damit er sich hierdurch bey der neuen Brodherrschaft, in deren Dienst er tritt, legitimiren könne, ein schriftliches Zeugniß seines bisherigen Wohlverhaltens unentgeltlich ertheilen, welches Zeugniß auf dem Lande, bey Bauern, von dem Greben oder ersten Dorfs-Vorgesetzten unentgeltlich unterschrieben und mit dem Gemeinde-Siegel bedruckt werden muß.

Nichtweniger soll auch in diesen Abschieden jedesmahl die Zeit angegeben werden, wann der Dienstbote den jetzigen Dienst verlassen darf.

Wenn aber der Dienstbote, der solchergestalt seinen Dienst verändert, sich in der Zwischenzeit nach erhaltenem Abschiede bis zum Ende der Dienstzeit sich noch so schlecht betragen sollte, daß ihm bey einem ähnlichen Betragen vorher die Brodherrschaft das ertheilte gute Zeugniß nicht gegeben haben, und der neue Dienstherr ihn nicht in Dienst nehmen würde, wenn ihm diese nachherige schlechte Aufführung bekannt geworden wäre; So soll die alte Brodherrschaft diese nach ertheiltem Attestate sich ergebene schlechte Aufführung, oder begangene Untreue entweder

der dem neuen Brodherrn, bey dem sich der Diensthote vermiethet hat, und der also in diesem Falle an den gemietheten neuen Diensthoten nicht gebunden ist, bekannt machen, oder der Obrigkeit davon Anzeige thun. —

Ohne diese Attestate soll daher kein Diensthote von irgend einer Brodherrschaft in Dienst genommen werden.

Wenn aber jemand, dieser Verordnung zuwider, wissenschaftlich oder aus Nachlässigkeit einen Diensthoten ohne Vorzeigung dieser Attestate und Abschiede dennoch annehmen würde; So soll derselbe nicht allein ohne Ansehen der Person mit einem Reichthaler oder respective Kammergulden Strafe, zum Vortheil der Armen des Orts, belegt werden, sondern ihm auch keine rechtliche Hülfe in dem Falle angedeihen, wenn dergleichen ohne vorzeigte Attestate und Abschiede angenommene Diensthoten untreu handeln, oder sich sonst ungebührlich betragen, und er, der Dienstherr, sich darüber zur Erschung des Schadens bey der Obrigkeit beschweren wollte. Vielmehr soll er in diesem Falle mit seiner Klage vom Gerichte abgewiesen, die Diensthoten selbst aber nichtsdestoweniger zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Da aber auf diese Art

§. 4.

diese Attestate ein vorzügliches Mittel abgeben, um die Dienenden zu einem treuen und guten Betragen zu ermuntern; So ist sehr viel daran gelegen, sich auf die Wahrheit der darin enthaltenen Umstände sicher verlassen zu können.

Wenn daher Jemand seinen bisherigen Diensthoten gegen besseres Wissen und mit Vorsatz einen falschen, unwahren Abschied erteilt, und dadurch also das Zutrauen seiner Mitbürger

bürger mißbraucht; So soll er, wenn er dessen überführt wird, nicht nur mit einer nachdrücklichen und harten Geldstrafe, welche Wir ebenfalls für die Armen des Orts bestimmen, belegt, sondern auch noch nach Befinden angehalten werden, der neuen Herrschaft, welche im Vertrauen auf dieses unwahre, dem Diensthoten gegen Verdienst erteilte gute Attestat, den letztern in Dienst genommen hat, und von ihm hintergangen worden ist, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 5.

Da also kein Diensthote ohne einen solchen Abschied aus dem Dienste zu entlassen ist; So muß bey denen, welche keinen Abschied vorzuzeigen haben, die Vermuthung entstehen, daß sie den Dienst, ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, oder sonstige strafbare Weise, verlassen haben. Wir befehlen daher den Beamten und Magistraten in den Städten, so wie in den Dörfern den Greben oder ersten Dorfs-Vorgesetzten, dergleichen Personen, welche vorher gedient haben, sobald sie sich in die Stadt oder das Dorf einschleichen, sofort nach dem Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von der letzten Brodherrschaft zu befragen, und sie, wenn sie keines vorzuzeigen haben, sogleich in Verhaft zu nehmen, wovon die Greben sodann den Beamten unverzüglich Anzeige thun sollen.

Von dieser Verhaftung haben sodann die Beamten oder Magistrate sogleich der Obrigkeit des Geburtsorts des Verhafteten Nachricht zu geben; diese aber soll alsdann wieder den Magistrat oder Beamten des Orts, wo die verhaftete Person zuletzt gedient hat, zur weiteren Untersuchung, wie dieselbe aus dem Dienst gekommen sey, davon benachrichtigen, indem es für die

Brodherrschaft oft zu mühsam und kostspielig seyn würde, dem aus ihrem Dienste entlaufenen Gesinde nachzuspüren.

§. 6.

Die Bestimmung des Lohns des Gesindes überlassen Wir zwar, da die Preise der Lebensbedürfnisse so wandelbar und die Arten der Dienstleistungen selbst so verschieden sind, der Lohn aber billig mit beyden in Verhältniß stehen muß, der Uebereinkunft des Dienstboten mit dem Brodherrn, jedoch versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß die Bedingung des Lein-Aussäens für das Gesinde, bey Vermeidung der im 2^{ten} Paragraph darauf gesetzten Strafe, von nun an nicht ferner Statt finden dürfe.

Uebrigens hängt es auch in den Landstädten, so wie auf Dörfern und Höfen, lediglich von der Uebereinkunft zwischen der Brodherrschaft und dem Bedienten ab, ob dem Lettern eine Livree gegeben, wie lange dieselbe getragen werden, worin sie bestehen, und ob der Dienstbote sie, wenn er nach geendigter Miethzeit den Dienst verläßt, behalten solle. Bekommt aber der Dienstbote eine Livree; so ist es seine Pflicht, sie so viel als möglich zu schonen, widrigenfalls die Herrschaft berechtigt seyn soll, das aus Unreinlichkeit, Muthwillen oder Bosheit verdorbene oder zerrissene Kleidungsstück von dem Lohn wieder neu machen zu lassen.

§. 7.

Der Dienstbote ist schuldig, die ganze Miethzeit im Dienste auszuhalten, und darf sie nicht eigenmächtig abkürzen. Die Dauer der Miethzeit richtet sich aber entweder nach der Verabredung, welche zwischen der Herrschaft und dem Gesinde getroffen ist, oder in Ermangelung einer solchen Verabredung nach der am Orte gewöhnlichen Wandelzeit.

Diese

Diese letztere soll nämlich hierin bey weiblichen Dienstboten und bey solchen männlichen Bedienten, welche keine Livree erhalten, alsdann die Nichtschnur seyn, wenn die Dienstzeit nicht durch ausdrückliche Verabredung bestimmt ist. Wo aber eine Livree gegeben wird, da bestimmt die Zeit, worauf dies geschieht, zugleich die Länge der Dienstzeit.

Nach dem Ablauf der Dienstzeit stehet sowohl der Herrschaft, als dem Dienstboten die Veränderung des Dienstes frey. Es muß aber von demjenigen Theile, welcher entschlossen ist, den bisherigen Dienst nicht länger beizubehalten, dem andern Theile zur gehörigen Zeit, nämlich drey Monathe vor dem Ablaufe der verabredeten Dienst- oder respective der gewöhnlichen Wandelzeit angekündigt werden. Wenn diese Ankündigung unterblieben ist: So ist die vorige, durch Vertrag oder Gewohnheit des Orts bestimmte Miethzeit stillschweigend für erneuert zu halten.

Nur allein in Ansehung der Zeit, wann Schaf- und andere Hirten abgedankt und angenommen werden, oder ihren Dienst verändern sollen, finden Wir Uns aus landwirthschaftlichen Ursachen und im Einverständniße mit mehreren benachbarten Staaten bewogen, es bey dem bisherigen Herkommen ferner nicht zu lassen, sondern vielmehr zu verordnen, daß die Schäfer und andere Hirten künftig zu keiner andern Zeit als auf Weihnachten gedungen werden, und sodann auf Petri-Lag den alten Dienst verlassen oder den neuen antreten sollen.

Wenn aber ein Dienstbote vor verstrichener Dienstzeit eigenwillig aus dem Dienste gehet; So soll derselbe neben dem Verlust des zurückstehenden Lohns nach Befinden mit Zuchthaus- und andern willkürlichen Strafen belegt werden, so wie demselben in diesem Falle auch kein schriftlicher Abschied zu ertheilen ist.

Ere-

Treten aber besondere Umstände ein, weswegen die ganze Miethzeit von der Herrschaft oder dem Dienstboten nicht ausgehalten werden kann; So muß die Sache, in Ermangelung einer gültlichen Uebereinkunft zwischen ihnen, von der Obrigkeit so geschwind als möglich nach der Billigkeit entschieden werden; wie es denn überhaupt Unser ausdrücklicher Wille und Befehl ist, daß in vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde überhaupt kein weitläufiges Verfahren gestattet, sondern solche in der möglichsten Kürze, ohne Gestattung eines Schriftwechsels, entschieden werden sollen.

Da aber insbesondere eine der gewöhnlichsten Ursachen jener Art hauptsächlich bey dem weiblichen Dienstboten eine vorgegebene Heirath ist; So soll zwar in diesem Falle die priesterliche Verbindung nicht eher vor sich gehen, bis die Miethzeit verstrichen ist, oder der Dienstbote einen andern, mit welchem die Herrschaft zufrieden seyn will, an seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit ihr verglichen hat; indessen erwarten Wir von jeder Herrschaft, daß sie sich, wenn das Vorgeben gegründet ist, hierbey werde billig finden lassen.

In dem Falle aber, daß der Brodherr das Gesinde vor dem Ablaufe der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursachen abschaffen will, ist er verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch mit Ausschluß des etwaigen Kostgeldes zu geben, und ihm die ganze alltägliche Livree zu lassen; falls aber das Gesinde sich wegen eines auffer der Wandelzeit mangelnden Dienstes nicht dabey beruhigen will, hat der Beamte der Entschädigung wegen zu erkennen. Hat aber das Gesinde der Herrschaft gegründete Ursachen gegeben, es vor geendigter Dienstzeit fortzuschicken, (unter welche Ursachen nahmentlich die unten im 11, 12, 13, 14,

16 und 17^{ten} Paragraph angeführten Vergehungen gehören) so soll dasselbe von der Herrschaft gar keinen Lohn fordern können.

Da auch bisweilen das Gesinde den Dienst auffer der Zeit ohne hinreichende Ursache aufkündigt; So soll, wenn die Herrschaft sich solches gefallen läßt, dennoch dem Dienstboten das ganze Miethgeld am rückständigen Lohn abgezogen werden.

Beu andern Fällen aber, wo der Mieth-Contract vor Ablauf der Dienstzeit aufhört, muß auch das Miethgeld nach Verhältniß der Zeit am Lohn abgezogen, oder zurückgegeben werden.

Weil aber auch ferner

§. 8.

das Gesinde nicht selten so verwegen ist, von mehr als einem Herrn den Miethpfenning zu nehmen; So sollen die Dienstboten, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, nicht allein einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden, und verbunden seyn, bey demjenigen Herrn, von welchem sie zuerst das Miethgeld angenommen haben, in den Dienst zu gehen, wenn es anders derselbe verlangt, sondern sie sollen auch den genommenen zweyten Miethpfenning an die Herrschaft, welche denselben, ohne von der ersten Vermietung etwas gewußt zu haben, bezahlt hat, zurückgeben. Sollte aber eine solche Herrschaft etwas davon gewußt haben, daß der Dienstbote sich bereits anderwärts zu einem Dienste verbunden habe; So verfällt nicht nur der zweyte Miethpfennig an die Armen des Orts, sondern es wird auch gegen solche Herrschaften noch aufferdem mit der gebührenden Strafe verfahren werden.

Um aber auch dergleichen betrügerischen Dienstboten ein

Ⓞ

sol-

solches frevelhaftes Beginnen noch mehr zu erschweren; So soll die Herrschaft, welche einen Diensthoten miethet, die Attestate und Abschiede, auf welche sie denselben annimmt, zu ihrer Sicherheit ihm abnehmen, und wenigstens so lange in Verwahrung behalten, bis der Diensthote in den Dienst eingetreten ist.

Nicht weniger verordnen Wir auch in dieser Absicht, daß die Obrigkeiten, Prediger und Greben, so wie auch die Brodherrn, die vorgeschriebenen Attestate und respective Abschiede, bey Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung, nicht doppelt ausfertigen, und wenn etwa ein Diensthote dergleichen Attestate oder Abschiede zum zweytenmale unter dem Vorwande, daß er die ersten verloren habe, verlangt, in dem auszufertigenden zweyten Scheine oder Abschiede des verloren gegangenen ersten ausdrücklich jedesmahl erwähnen sollen.

Da übrigens auch sich öfters Leute finden, welche auf allerley Art Uneinigkeiten zwischen Brodherrschaften und ihrem Gesinde anzustiften, und dasselbe von seiner Herrschaft abwendig zu machen suchen; So untersagen Wir dieses nicht nur bey Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, sondern befehlen auch den Magistraten, Beamten, Predigern und Orts-Borgesetzten, hierauf aufmerksam zu seyn, damit dergleichen Ruhestörer ihrer verdienten Bestrafung nicht entgehen mögen.

§. 9.

Sollte aber ferner ein Diensthote, welcher sich vermiethet hat, durch Krankheit oder andere erhebliche und hinreichend erwiesene Ursachen verhindert werden, den Dienst versprochenemassen anzutreten; So soll zwar derselbe, wie sich von selbst versteht, mit der im vorigen Paragraphen festgesetzten Strafe nicht belegt werden, doch aber schuldig seyn, das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§. 10.

Dahingegen ist die Herrschaft, welche einen schon gedungenen Diensthoten ohne erhebliche Ursachen (wie zum Beispiel Todesfälle an Seiten des Dienstherrn, unwillkührliche Veränderung des Wohnorts und dergleichen seyn würden) nicht in den Dienst nehmen will, verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch kein Kostgeld, zu vergüten.

§. 11.

III. Was sodann die Pflichten und Obliegenheiten des Gesindes während dem Dienst selbst betrifft; So sollen alle und jede Diensthoten gegen ihre Herrschaft sich jederzeit treu, fleißig, gehorsam, ehrerbietig und unverdroffen bezeigen, keine Arbeit, welche ehrliche Leute ohne Bedenken thun können, etwa unter dem Vorwande, daß ihnen dergleichen Arbeiten, wie die verlangte, nicht zukämen, oder sie dazu nicht angenommen seyn, verweigern; sondern die ihnen aufgetragenen Geschäfte mit allem Fleisse und nach ihren besten Kräften verrichten, auch sich aller Widerspenstigkeit und aller groben unschicklichen Worte, besonders des Fluchens, enthalten, weder dem Trunk noch dem Spielen sich ergeben, und, wenn sie verschickt werden, ohne unnöthigen Aufenthalt oder Verzug sobald als möglich zurückkehren, auch mit ihrem Neben-Gesinde verträglich und ohne Zank leben. Vornehmlich aber dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Herrschaft nicht ausgehen, noch weniger also heimlich Tanzgesellschaften, oder wohl gar liederliche Derter besuchen, sondern sie müssen sich überhaupt eines ordentlichen Lebenswandels befleißigen, den Nutzen und Vortheil ihrer Herrschaft auf jede erlaubte Art zu befördern suchen, und Schaden oder Nachtheil, so viel als möglich von ihr abwenden; wie denn alle und jede Diensthoten, bey

Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung zur Beobachtung dieser Vorschriften hiermit ein für allemahl angewiesen werden.

§. 12.

Wenn auch einer oder der andere Diensthote bey der Vermietung sich gerühmt und besonders anheischig gemacht hat, seine oder die andere Arbeit zu verstehen, nachher aber sich finden sollte, daß er das Versprochene zu leisten nicht im Stande sey; So soll es in diesem Falle dem Brodherrn frey stehen, den Diensthoten auch ausser der Zeit, nach Belieben, fortzuschicken, den Abschied oder das Attestat aber nach dem Betragen des entlassenen Diensthoten einzurichten.

Da aber

§. 13.

die Treue insbesondere eine der vornehmsten von diesen Pflichten des Gesindes gegen die Brodherrschaft ist; So verordnen Wir, daß alle Hausbedienten, ohne Unterschied, sie mögen bey hohen oder niedrigen Herrschaften in Kost und Lohn stehen, im Hause die Kost genießen, oder Geld dafür bekommen und sich selbst dafür verköstigen, in ihres Herrn Hause oder ausser demselben wohnen, und Ladendiener, Gesellen, Lehrlingen, Bedienten, Knechte oder Mägde seyn, sich nicht die geringste Veruntreuungen und Verletzungen jener Pflicht zu Schulden kommen lassen sollen. Untreue Hausbedienten aber, welche ihrer Herrschaft Geld, Kwaaren oder Geldfrüchte oder sonst etwas, wenn es auch noch so gering wäre, aus den Häusern, Scheunen, Gärten oder vom Felde entwenden, Knechte und Mägde, die den Pferden oder anderm Vieh das Futter entziehen, den zum Aussäen erhaltenen Saamen nicht auf die Felder säen, sondern unterschlagen, andern ohne

Er.

Erlaubniß der Herrschaft das Land ackern, den Ackerlohn für sich behalten, oder auf irgend eine andere Art ihre Herrschaft betrügen, werden das erste Mahl, wenn das Verbrechen nicht peinlich ist, mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, das zweyte Mahl mit Zuchthausstrafe oder Thurmhaft, das dritte Mahl aber mit öffentlicher Arbeit in den Eisen oder im Spinnhause, wenn aber der Werth des dritten Diebstahls sich über zehn Reichsthaler belauft, nach Befinden mit dem Strange, ohne Nachsicht, bestraft.

§. 14.

Weil auch eine der vorzüglichsten Arten solcher Verletzungen der häuslichen Treue darin bestehet, daß die untreuen Diensthoten, wenn sie für ihre Herrschaft etwas einzukaufen haben, weniger, als sie dieser letzten sagen, dafür bezahlen, oder weniger an Maaß und Gewicht bringen, als ihnen befohlen war und sie nach dem Einkaufspreise hätten bringen müssen, und gleichwohl dem Brodherrn ein Mehreres zurechnen; So soll eine Betrügerey von dieser Art, im ersten Entdeckungsfalle, wenn der Schaden nicht über fünf Reichsthaler beträgt, nach Befinden der Sache willkürlich bestraft, und wenn derselbe sich zwischen fünf und zehn Reichsthaler belauft, oder wenn der Verbrecher zum zweyten Mahle darüber betreten wird, mit einer zweyjährigen Zucht oder Spinnhausstrafe belegt werden. Damit aber diese Zucht und Spinnhausstrafen desto sicherer zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, und folglich die Herrschaften vor der Annahme solcher untreuen Diensthoten sich gehörig in Acht nehmen können, auch die Diensthoten selbst um so mehr abgeschreckt werden mögen, die schuldige Treue auf irgend eine Weise zu verletzen, indem sie sicher voraus sehen, daß ihre entdeckten Betrügereyen nicht bloß wenig

E

gen

gen Leuten, sondern dem ganzen Publikum bekannt werden, und sie also durch ihre Untreue sich der Gelegenheit berauben würden, bey einer andern Herrschaft wieder in Dienst zu kommen; So verordnen Wir ferner, daß der diebische Dienstbote, der jene Strafen verdient hat, neben denselben, auch noch an den Schandpfahl ange stellt und durch die Strassen herum geführt werden solle.

§. 15.

Diejenigen Leute aber, welche das Gesinde zur Untreue verführen, und ihm die entwendeten Sachen entweder selbst abnehmen, oder veräußern helfen, sollen jedesmahl nach dem Ermessen der Obrigkeit nicht bloß mit der nämlichen Strafe, wie das untreue Gesinde selbst, sondern nach Befinden mit einer noch härteren belegt werden.

§. 16.

Sollte aber die Veruntreuung darin bestehen, daß der Dienstbote Weis- und Trinkwaaren, nicht um Gewinns willen auf die Seite bringt, sondern ohne Erlaubniß der Herrschaft verzehret oder verschenkt; So ist die Herrschaft berechtigt, einen solchen Dienstboten, wenn er sich durch zweymahlige Warnungen nicht hat abschrecken lassen, ohne Abschied, und in so fern es Mannspersonen sind, welche Livree erhalten haben, mit Zurückbehaltung der ganzen Livree fortzuschicken.

Um aber

§. 17.

die Herrschaften auch vor denen Unterschleifen zu sichern, welche das untreue Gesinde häufig dadurch gegen sie begehet, daß es fremde Sachen auf des Brodherrn Nahmen erborgt; So wiederholten

holen Wir hier die bereits unter dem 16^{ten} September 1785 hierüber erlassene Verordnung, kraft welcher Niemand dem Gesinde, ohne vorhergegangene Anfrage bey der Brodherrschaft und darauf von dieser erteilte schriftliche Bewilligung das Geringste an Geld, Waaren, oder wie es sonst Nahmen haben möge, es sey unter welchem Vorwande es wolle, verborgen darf, widrigenfalls aber die Herrschaft das Geborgte zu bezahlen oder zu ersetzen nicht schuldig seyn, sondern der Betrag oder Werth dem Glaubiger lediglich zur Last fallen, und dieser mit seiner allenfalls angestellten Klage gegen den Brodherrn sofort von dem Gerichte abgewiesen werden soll.

§. 18.

Endlich gehört zu jener Pflicht der Treue und der Beförderung des Nutzens der Brodherrschaft, welche Dienstboten derselben schuldig sind, auch insbesondere noch dieses, daß sie alles, was ihnen die Herrschaft zur Verwahrung anvertrauet, getreulich und unbeschädigt wieder zurückliefern müssen, es sey denn, daß die Sache ohne ihr Verschulden abhanden gekommen oder verdorben wäre. In diesen letzten Fällen aber haben sie der Herrschaft sofort davon Anzeige zu thun, widrigenfalls ihnen diese Entschuldigung nicht zu statten kommen kann, sondern sie in diesen Fällen der Herrschaft eben so den Schaden ersetzen sollen, als wenn derselbe durch ihre Schuld entstanden wäre.

Vorzüglich aber soll

§. 19.

das Gesinde in Ansehung des Feuers und Lichts sehr vorsichtig und sorgfältig seyn, sich hierin genau nach denen zur Abwendung
der

der Feuergefahr erlassenen Verordnungen richten, mithin weder mit bedeckten noch unbedeckten brennenden Pfeifen, und überhaupt des Nachts nicht ohne Noth, in Scheunen, Ställe, auf Heu- und Futterboden, oder an andere Orte, wo Sachen befindlich sind, die leicht Feuer fangen, gehen, oder wenigstens, wenn dies nicht vermieden werden kann, kein offenes Licht, sondern eine wohlverwahrte Laterne dahin mitnehmen, am allerwenigsten aber bey Lichte am Flachs arbeiten, oder bey offenen Laternen dreschen.

Die Herrschaften haben daher nicht nur ihre Dienstboten hierzu auf das nachdrücklichste zu ermahnen, und darauf zu sehen, daß sie dieses gehörig befolgen, sondern auch es der Obrigkeit jedesmahl anzuzeigen, wenn das Gesinde diesen Verböten zuwider handelt, gestalten sie in dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß, wenn anders woher hiervon Anzeige bey der Obrigkeit geschieht, sie sowohl selbst als das Gesinde zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 20.

IV. So wie aber auf der einen Seite das Gesinde schuldig ist, seiner Brodherrschaft Ehrerbietung, Gehorsam und Ergebenheit zu bezeigen, so werden auch auf der andern die Herrschaften hierdurch ernstlich ermahnt und angewiesen, gegen ihre Dienstboten, wenn diese ihnen treu und ehrlich dienen und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, sich ebenfalls so zu betragen, wie es recht und christlich ist, und sie es vor Gott und der Obrigkeit verantworten können, mithin dem Gesinde den versprochenen Lohn und Kost, und was ihm sonst gebühret, gehörig reichen zu lassen, dasselbe nicht mit unerträglicher und allzuharter Arbeit zu beschweren, oder ihm sonst mit Härte zu begegnen, auch das

Ge.

Gesinde zu fleißigem Kirchengehen und gebührender Feyer der Sonn- Fest- und Bußtage anzuhalten, und ihm überhaupt mit einem guten musterhaften Leben und Wandel in allen Stücken vorzugehen, und dasselbe zu allem Guten anzuführen.

§. 21.

Wenn aber gleichwohl die Herrschaften ihren Dienstboten durch eine ungerechte Behandlung dem Gesinde gegründete Ursachen zu Beschwerden geben, oder sonst Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten entstehen würden; So soll den letztern, ohne ein weitläufiges Verfahren und ohne Gestattung eines Schriftwechsels, wie bereits im 7^{ten} Paragraph vorgeschrieben ist, in der möglichsten Kürze zu ihrem Rechte verholfen werden. Da es nun in dieser Hinsicht sehr beschwerlich für das bey schriftfässigen Personen dienende Gesinde seyn würde, wenn es diese seine schriftfässige Herrschaft bey dem oft weit entfernten Obergericht belangen müßte, eben um dieser Entfernung willen aber auch bey Unseren Regierungen angeordneten summarischen Gerichten, welche zum Theil besonders zur Erleichterung der Dienenden bestimmt waren, diesen Endzweck größtentheils verfehlen, und also die Dienstboten durch die Schwierigkeiten bey der rechtlichen Hülfe gar oft abgehalten werden mögen, dieselbe gegen ihre Herrschaft zu suchen; So ertheilen Wir hiermit ferner allen unsern landesherrlichen Justiz-Beamten, so wie in der Quart Unsern Reservaten-Commissarien, ein für allemahl den Auftrag, alle Klagsachen der Dienstboten gegen ihre schriftfässigen Brodherrschaften anzunehmen und gedachtermassen mit möglichster Kürze rechtlich zu entscheiden, wobey sie sich übrigens in Ansehung der

Kosten nach denen in der summarischen Gerichtsordnung hierüber enthaltenen Bestimmung zu richten haben.

Jedoch nehmen Wir hiervon ausdrücklich die drey dem hiesigen Landgerichte untergebenen Aemter aus, als welche letztere nahe genug liegen, um sich ohne Beschwerde des summarischen Gerichts bey der hiesigen Regierung bedienen zu können.

Damit endlich

§. 22.

Diese Verordnung um so gewisser den Endzweck erreiche; So verordnen Wir ferner, daß dieselbe nicht nur jährlich zweymahl von den Kanzeln, wie auch auf jedem Rügegerichte verlesen werden, Brodherrn und Dienstboten aber an diesen Tagen ohne wichtige Abhaltungen nicht aus der Kirche zurückbleiben sollen, sondern daß auch überdem diese Verordnung noch vierteljährig in Gegenwart der Prediger in den Schulen von den Schullehrern verlesen und erklärt werden solle, damit die Kinder, welche doch größtentheils in den Fall kommen, einst entweder Gesinde zu halten oder selbst zu dienen, frühzeitig und genau von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Herrschaften und Dienstboten unterrichtet werden mögen. Eben um dieser Absicht willen versehen Wir Uns auch zu den Predigern, daß sie auf diesen Gegenstand bey ihrem Religionsunterrichte vorzüglich mit Rücksicht nehmen werden.

Uebrigens aber befehlen Wir nicht nur Jedermann, den es angehet, sich nach dieser Verordnung unterthänigst zu achten, sondern machen es auch insbesondere Unseren *Officiis fisci* zur Pflicht, bey ihren Visitationen nach der Beobachtung dieser Verordnung

ordnung und dem Zustand des Gesindewesens genau zu fragen, und über das Befinden jedesmahl ein eigenes Protocoll aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens, Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels.

18. May 1801
So geschehen Cassel den 16ten Sept. 1800.

Wilhelm L.



Vt. Meyer.